

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. August 2015

681.

Schriftliche Anfrage von Martin Bürlimann und Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden, Kriterien für die Gültigkeit einer Unterschrift sowie Entwicklung der Anzahl ungültiger Unterschriften

Am 20. Mai 2015 reichten Gemeinderäte Martin Bürlimann (SVP) und Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/144, ein:

Beim Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden hat in den letzten Jahren die Zahl der ungültigen Unterschriften deutlich zugenommen. Es ist nicht klar, ob dies ein subjektiver Eindruck ist oder ob ein Trend dahinter steht. Es reicht nicht mehr, 10 Prozent zusätzliche Unterschriftenbögen einzureichen, man muss um sicher zu gehen bis zu 20 Prozent zusätzliche Unterschriften einreichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Anforderungen müssen genügen, damit eine Unterschrift auf einem eingereichten Initiativbogen gültig ist? Bitte um abschliessende Auflistung der Anforderungen.
2. Ist die Zahl der ungültigen Stimmen im Verlaufe der Jahre gestiegen? Bitte um qualitative Einschätzung der zuständigen Kontrollstellen.
3. Werden Statistiken erfasst über die eingereichten Unterschriften pro Volksinitiative und ihre Gültigkeit (auf Gemeindeebene)? Wenn ja Bitte um Zusammenstellung der Zahlen (anonymisiert, ohne Rückschlüsse auf Initiativen oder Parteien).
4. Wohnsitz: Welcher Wohnsitz bei einem Ortswechsel ist massgebend für die Gültigkeit der Unterschrift? Ist der Zeitpunkt der Unterschrift oder der Kontrolle massgebend?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Welche Anforderungen müssen genügen, damit eine Unterschrift auf einem eingereichten Initiativbogen gültig ist? Bitte um abschliessende Auflistung der Anforderungen.»):

Die Voraussetzungen für die gültige Unterzeichnung einer Unterschriftenliste bei Volksinitiativen und Volksreferenden werden abschliessend durch das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161; §§ 126 Abs. 1, 127 Abs. 2, 143 Abs. 1) geregelt. Danach hat die stimmberechtigte Person handschriftlich ihren Namen und Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse anzugeben und ihre Unterschrift beizufügen. Die Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person zum Zeitpunkt der amtlichen Prüfung der Unterschriftenliste in jener Gemeinde politischen Wohnsitz hat, die auf der Liste angegeben ist, und dieselbe Person die Initiative oder das Referendum nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

Zu Frage 2 («Ist die Zahl der ungültigen Stimmen im Verlaufe der Jahre gestiegen? Bitte um qualitative Einschätzung der zuständigen Kontrollstellen.»):

Bei jenen kommunalen Volksinitiativen und Volksreferenden, die in den vergangenen gut 10 Jahren (1. Januar 2005 bis 31. Mai 2015) eingereicht worden sind, belief sich der Anteil der ungültigen Unterschriften auf durchschnittlich 8,6 Prozent. Die einzelnen Werte sind in der Aufstellung zur nachfolgenden Frage 3 festgehalten. Darin wird ersichtlich, dass die Werte beträchtlichen Schwankungen unterworfen sind. Hingegen ist keine Tendenz für einen generellen Anstieg der Zahl an ungültigen Unterschriften festzustellen. Gemäss Erkenntnissen der städtischen Stimmregisterzentrale, die für die amtliche Prüfung von Unterschriften in der Stadt Zürich verantwortlich zeichnet, liegen den ungültigen Unterschriften bei kommunalen Volksinitiativen und Volksreferenden primär zwei Ursachen zugrunde. Zum überwiegenden Teil stammen sie von Personen ohne Stimmberechtigung in der Stadt Zürich (darunter vorwiegend ausländische Staatsangehörige sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die ihre politischen Rechte einzig am Hauptwohnsitz ausüben dürfen). Zum kleineren Teil beruht die Ungültigkeit auf mehrfachen Unterzeichnungen (Personen, die das-

selbe Begehren mehr als einmal unterzeichnet haben). Beim hohen Wert im Jahr 2015 kamen neben diesen Gründen noch zahlreichen ungültige Unterschriften von Minderjährigen dazu.

Zu Frage 3 («Werden Statistiken erfasst über die eingereichten Unterschriften pro Volksinitiative und ihre Gültigkeit [auf Gemeindeebene]? Wenn ja, Bitte um Zusammenstellung der Zahlen [anonymisiert, ohne Rückschlüsse auf Initiativen oder Parteien.]»):

Die von der städtischen Stimmregisterzentrale dauerhaft geführte Statistik präsentiert sich für die in der Betrachtungsperiode (1. Januar 2005 bis 31. Mai 2015) eingereichten kommunalen Volksinitiativen und Volksreferenden wie folgt:

Jahr der Prüfung	Anzahl eingereichte Initiativen und Referenden	Anzahl beglaubigte Unterschriften	davon gültig		Davon ungültig	
			nom.	in %	nom.	in %
2005	Initiativen: 1	4 806	4 370	90,9	436	9,1
	Referenden: 1	4 557	4 256	93,4	301	6,6
2006	Initiativen: 2	3 492	3 270	93,6	222	6,4
		3 709	3 394	91,5	315	8,5
	Referenden: 1	5 976	5 473	91,6	503	8,4
2007	Initiativen: 2	3 442	3 112	90,4	330	9,6
		3 622	3 243	89,5	379	10,5
	Referenden: 1	2 322	2 111	90,9	211	9,1
2008	Initiativen: 4	4 002	3 627	90,6	375	9,4
		3 299	3 028	91,8	271	8,2
		5 909	5 445	92,1	464	7,9
		5 137	4 692	91,3	445	8,7
	Referenden: 6	2 604	2 415	92,7	189	7,3
		3 505	3 286	93,8	219	6,2
		2 125	2 036	95,8	89	4,2
		2 467	2 261	91,6	206	8,4
		2 800	2 548	91,0	252	9,0
		2 317	2 083	89,9	234	10,1
2009	Initiativen: 3	3 804	3 426	90,1	378	9,9
		3 882	3 610	93,0	272	7,0
		3 398	3 144	92,5	254	7,5
	Referenden: 0	0	0	0,0	0	0,0
2010	Initiativen: 5	3 602	3 350	93,0	252	7,0
		3 578	3 350	93,6	228	6,4
		3 383	3 073	90,8	310	9,2
		3 560	3 252	91,3	308	8,7
		3 483	3 093	88,8	390	11,2
	Referenden: 4	2 489	2 374	95,4	115	4,6
		2 296	2 119	92,3	177	7,7
		2 212	2 121	95,9	91	4,1
		2 164	2 086	96,4	78	3,6
2011	Initiativen: 0	0	0	0,0	0	0,0
	Referenden: 1	2 244	2 063	91,9	181	8,1
2012	Initiativen: 1	4 154	3 541	85,2	613	14,8
	Referenden: 0	0	0	0,0	0	0,0
2013	Initiativen: 2	3 251	3 062	94,2	189	5,8

			3 558	3 194	89,8	364	10,2
	Referenden: 1		2 292	2 172	94,8	120	5,2
2014	Initiativen: 2		3 549	3 216	90,6	333	9,4
			3 549	3 150	88,8	399	11,2
	Referenden: 0		0	0	0,0	0	0,0
2015 (Jan.-Mai)	Initiativen: 1		3 854	3 189	82,7	665	17,3
		Referenden: 0	0	0	0,0	0	0,0
			130 393	119 235	91,4%	11 158	8,6

Zu Frage 4 («Wohnsitz: Welcher Wohnsitz bei einem Ortswechsel ist massgebend für die Gültigkeit der Unterschrift? Ist der Zeitpunkt der Unterschrift oder der Kontrolle massgebend?»):

Für die Prüfung der Gültigkeit einer Unterschrift zu Volksinitiativen und Volksreferenden ist gemäss §§ 127 Abs. 2 und 143 Abs. 1 GPR ausschliesslich der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Kontrolle (in der Stadt Zürich durch die Stimmregisterzentrale) massgebend.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti